



Amtsgericht Neuss

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 06.02.2026, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 130, Breite Straße 48, 41460 Neuss**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Büderich, Blatt 1620,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Büderich, Flur 32, Flurstück 311, Gebäude- und Freifläche, Neustraße 11, Größe: 633 m²

**Grundbuch von Büderich, Blatt 503,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Büderich, Flur 32, Flurstück 291, Gebäude- und Freifläche, Neustraße 11, Größe: 116 m²

versteigert werden.

Objekte laut Gutachten:

(Flurstück 311) Grundstück bebaut mit Wohnhaus (Doppelhaushälfte rechts), unterkellert, mit rückwärtigem Anbau (ohne Baugenehmigung) und einer Garage (Überbau der Garage auf Flst. 291, Garage Baujahr ca. 1981), Baujahr Haus ca. 1950, Wohnfläche unbekannt, Bruttogrundfläche (für Kellergeschoss, Erdgeschoss, Dachgeschoss und Spitzboden) ca. 224 m²,

(Flurstück 291) unbebautes, nicht eigenständig nutzbares Grundstück (z. T. von Flst. 311 überbaut)

Lage: Neustr. 11, 40667 Meerbusch

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2022 (Blatt 1620) und am 18.10.2023 (Blatt 503) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

546.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Büderich Blatt 1620, lfd. Nr. 1 509.000,00 €
- Gemarkung Büderich Blatt 503, lfd. Nr. 1 37.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.